

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Metal Only“ -

Verein zur Förderung junger begabter Musiker e.V.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen
und führt den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in **73779 Deizisau**
und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der
Abgabenordnung“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von jungen begabten Musikern
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Präsentation von jungen begabten Musikern vor großem Publikum. Vor großem Publikum bedeutet – die Musiker werden im Metal Only Radio vorgestellt mit neuer CD, Interviews, Playlist. Das Publikum wählt dann vierteljährlich die 4 Bands aus, die beim Metal Only Festival auftreten dürfen. Die Förderung wird im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO betrieben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung“.
4. Der Verein ist partei-, staatenpolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Förderung junger begabter Musiker.
2. Die Maßnahmen beinhalten u.a.: Interviews mit jungen Musikern, Veröffentlichung neuer CDs; Durchführung von vierteljährlichen Festivals in denen dann die von den Radiohörern gewählten Bands auftreten.

§ 4 Verwendung des Vermögens, Verfügungsrecht

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel und Vermögen des Vereins
**Metal Only e. V. -
Verein zur Förderung junger begabter Musiker** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsvermögen darf nur mit Zustimmung des Vorstandes genutzt werden.
6. Der erste oder der zweite Vorstand kann in Abstimmung mit dem Ausschuss über das Vermögen zum Wohle des Vereins verfügen. Bei der Jahreshauptversammlung muss darüber Rechenschaft abgelegt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Fördernde Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein zur Förderung junger begabter Musiker e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ergeht schriftlich durch Unterschriftsleistung des Vorstandes (1. Vorstand) in der Beitrittserklärung.

Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod und
- b) bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister;
- c) durch eine schriftliche Austrittserklärung;
- d) durch Ausschluss

I Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch Quartalsmäßige Kündigung mit einer Fristwahrung von 4 Wochen zulässig.
2. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich, per Einschreiben mitgeteilt oder persönlich an den Vorstand übergeben werden, dieser muss den Empfang schriftlich bestätigen.

II Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt wenn:
 - a) von einem Mitglied innerhalb eines Jahres nach der letzten Beitragszahlung keine weiteren Zahlungen erfolgt sind; oder
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung, Bestimmungen, Beschlüsse oder Anweisungen des Vorstandes verstößt; oder
 - c) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.
2. Den Ausschluss beschließt der Vorstand dieser wird dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben zugesandt oder persönlich mit Empfangsbestätigung übergeben.
3. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbescheides schriftlich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
4. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der Anwesenden. Grundlage ist die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine so getroffene Entscheidung ist endgültig.

Forderungen seitens des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Der Monatsbeitrag des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, jedoch beträgt er mindestens 2,50 €.
2. Jugendliche ohne eigenes Einkommen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit, sowie Schüler, Studenten und Arbeitslose können für diese Zeit beitragsfrei gestellt werden.

Die Zahlungen sind für Erwachsene jährlich im Voraus, d.h. am 01.01. und für Jugendliche halbjährlich im Voraus, d.h. am 01.01. und am 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

4. Die Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren werden nach der jeweils geltenden Gebührenordnung des **Vereins zur Förderung junger begabter Musiker e.V.** geregelt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1) 1. Vorsitzender
 - 2) 2. Vorsitzender
 - 3) Kassenwart
 - 4) Schriftführer
2. Soweit in §15 der Satzung Vertretungsbefugnisse nicht festgelegt sind, gelten folgende Verantwortungsbereiche:

Der 1. Vorsitzende

Vertritt den Verein nach innen und außen,
insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden.

Hierbei ist er an die Beschlüsse der Versammlung
und des Vorstandes gebunden.

Verhandlungen im Bezug auf Organisation und Durchführung von
Veranstaltungen dürfen durch andere Mitglieder des Vorstandes im
Einvernehmen mit dem 1.Vorsitzenden geführt werden.

Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder
des Vorstandes und Mitglieder des Vereins erteilen.
Er überwacht die Durchführung von Beschlüssen der Versammlung und
des Vorstandes, sowie die ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Der 2. Vorsitzende

Dem 2. Vorsitzenden obliegen die gleichen
Verantwortungsbereiche wie dem 1. Vorsitzenden
in Absprache mit diesem.

Der Kassenwart

ist für die ordnungsgemäße Verwaltung
des gesamten Vereinsvermögens verantwortlich.
Er führt die Buchhaltung des Vereins.
Er erstellt den Jahresabschluss und den Kassenbericht für die
Jahreshauptversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.
Des Weiteren ist er verpflichtet ordnungsgemäße Prüfungen mit dem
Kassenprüfer durchzuführen oder dem Kassenprüfer die Unterlagen zur
Verfügung zu stellen. (mind.1 mal pro Jahr)

Der Schriftführer

unterstützt die Vorsitzenden in der Geschäftsführung.
Er bearbeitet Terminsachen, erledigt den
anfallenden Schriftverkehr und fertigt die Protokolle
über die Versammlungen, etc..

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuruf vorgeschlagen.

Die Wahl gilt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

2. Wahlen zum Vorstand und Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Versammlung müssen dann in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3. Bei Stimmgleichheit müssen neue Wahlen oder Beschlüsse herbeigeführt werden.

§ 12 Vertretungsberechtigte

1. Der **Verein zur Förderung junger begabter Musiker** e.V. wird durch seinen 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 Hauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres ist von dem Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen, auf der ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes und Kassenbericht des Kassenwartes vorgetragen werden.

Die Kassenprüfung ist von zwei nicht dem Vorstand angehörigen Mitgliedern (Revisoren) vor der Hauptversammlung durchzuführen, oder einer Person, die die berufliche Voraussetzung für eine Kassenprüfung erfüllt.

Außer der Jahreshauptversammlung sind Mitgliederversammlungen innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen.

3. Eine außerordentliche Versammlung darf nur durch den Vorstand, oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

4. Eine Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe mit einer Fristwahrung von 14 Tagen.

Die Jahreshauptversammlung muss schriftlich, unter der Angabe der Tagesordnungspunkte, mit einer Fristwahrung von 14 Tagen einberufen werden.

5. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der Mitglieder, sie muss lediglich fristgerecht einberufen worden sein.

6. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beitragspflichtig sind und ihren Beitrag entrichtet haben.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

8. Anträge an die Versammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden.

Für Anträge, die erst an der Versammlung eingebracht werden entscheidet der Vorstand, ob diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll hat jedem, der danach verlangt, zugänglich zu sein.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt werden.

Der Zustimmung zur Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von über 75% der Stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern.

2. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.

3. Falls Satzungsänderungen seitens des Finanzamtes oder anderen Ämtern anstehen, kann der 1. Vorstand diese Satzungsänderungen kraft seines Amtes alleine beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die MV bestellte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Wildwasser e.V. Esslingen, der diese zugeflossenen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die Verteilung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamts erfolgen.

Deizisau, den 14.10.2015